

Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Familienzulagen

(Vom 11. November 2008)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 20 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Familienzulagen¹⁾,

verordnet:

Art. 1

Unterstellte Arbeitgeber

Zweigniederlassungen und Betriebsstätten eines Arbeitgebers, dessen Hauptbetrieb in einem andern Kanton liegt, können auf Begehren des Arbeitgebers der kantonalen Kasse des Hauptbetriebes angeschlossen werden. Über das Begehren entscheidet die kantonale Familienausgleichskasse.

Art. 2

Geltendmachung des Anspruchs

¹ Der Arbeitnehmer hat den Anspruch auf Familienzulagen durch Einreichen eines ausgefüllten Anmeldeformulars beim Arbeitgeber geltend zu machen.

² Selbstständigerwerbende, Arbeitnehmer eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers und Nichterwerbstätige haben den Anspruch auf Familienzulagen durch Einreichen eines ausgefüllten Anmeldeformulars bei der Familienausgleichskasse geltend zu machen.

³ Macht der Anspruchsberechtigte seinen Anspruch nicht selbst geltend, so kann die Anmeldung durch den andern Elternteil, den gesetzlichen Vertreter sowie die Person oder Amtsstelle, die für das Kind sorgt, erfolgen.

Art. 3

Auszahlung der Familienzulagen

¹ Die Familienzulagen sind in der Regel durch den Arbeitgeber auszuzahlen. Werden die Familienzulagen gleichzeitig mit dem Lohn bezahlt, so sind sie ziffernmässig auszuscheiden und als solche zu bezeichnen.

² Der Arbeitgeber hat über die ausbezahlten Familienzulagen periodisch mit der Familienausgleichskasse abzurechnen.

³ Kommt der Arbeitgeber seinen Pflichten nicht nach, so haben die Familienausgleichskassen die Familienzulagen dem Arbeitnehmer direkt auszuzahlen.

¹⁾ GS VIII D/5/1

Art. 4*Auszahlung der Familienzulagen an Nichterwerbstätige*

Anerkannte Familienausgleichskassen, deren AHV-Ausgleichskasse vom Bundesamt für Sozialversicherungen die Zustimmung erhielt Nichterwerbstätige zu erfassen, richten die Familienzulagen an die erfassten Nichterwerbstätigen aus.

Art. 5*Anerkennung von Familienausgleichskassen*

¹ Familienausgleichskassen im Sinne des Bundesgesetzes über die Familienzulagen können jeweils mit Wirkung auf den 1. Januar anerkannt werden. Das Gesuch um Anerkennung ist bis zum 31. August des vorangehenden Jahres dem Departement Volkswirtschaft und Inneres (Departement) einzureichen.

² Aus dem Anerkennungsgesuch müssen Organisation und Sitz der Kasse ersichtlich sein. Dem Gesuch sind die Statuten und Reglemente sowie die Liste der im Kanton Glarus tätigen Mitglieder im Doppel beizulegen.

³ Die Anerkennung wird vom Departement ausgesprochen.

Art. 6*Zusammenschluss*

Die Bewilligung um Zusammenschluss von Familienausgleichskassen wird vom Departement erteilt, wenn die zusammengeschlossene Familienausgleichskasse die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäss Einführungsgesetz erfüllt.

Art. 7*Jahresrechnung und Berichterstattung*

Die anerkannten Familienausgleichskassen haben ihre nach den verschiedenen Bezügerkreisen getrennt zu führenden Rechnungen jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen. Jahresrechnung, Geschäfts- und Revisionsbericht, sowie statistische Angaben sind dem Departement binnen sechs Monaten nach Rechnungsabschluss zur Überprüfung einzureichen.

Art. 8*Abrechnung über die Nichterwerbstätigenzulagen*

Die anerkannten Familienausgleichskassen rechnen bis 31. Januar des nachfolgenden Jahres die Familienzulagen für Nichterwerbstätige mit der Staatskasse des Kantons Glarus ab.

Art. 9

Meldepflicht

¹ Die anerkannten Familienausgleichskassen haben Änderungen ihrer Statuten und Reglemente unverzüglich dem Departement anzuzeigen.

² Änderungen im Mitgliederregister sind jeweils der kantonalen Familienausgleichskasse unverzüglich im Doppel zu melden.

Art. 10

Auflösung

Die Kasse hat im Falle ihrer Auflösung der kantonalen Familienausgleichskasse eine Liste ihrer Mitglieder zuzustellen und zuhanden des Departements eine Schlussabrechnung mit Revisions- und Kassenbericht spätestens binnen sechs Monaten nach Rechnungsabschluss einzureichen.

Art. 11

Beitrittspflicht

Der kantonalen Familienausgleichskasse obliegt die Kontrolle über die Unterstellung der Arbeitgeber.

Art. 12

Verwaltungskosten

Die kantonale Familienausgleichskasse leistet der Ausgleichskasse des Kantons Glarus eine Vergütung nach Massgabe der Beanspruchung für die Besorgung ihrer Geschäfte.

Art. 13

Steuerfreiheit

Die Familienausgleichskassen sind von sämtlichen Steuern des Kantons und der Gemeinden befreit.

Art. 14

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1976 zum Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer wird aufgehoben.

Art. 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.